

FAQ Katalog Hauptversammlung 2021



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

1 Warum findet 2021 die ordentliche Hauptversammlung wieder nur virtuell und nicht als Präsenz-Veranstaltung statt?

Im aktuellen Umfeld ist leider nicht absehbar, wann eine Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung wieder möglich erscheint. Deshalb ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine virtuelle Hauptversammlung der beste Kompromiss aus Gesundheitsschutz und Aktionärsdemokratie. So ermöglichen wir unseren Aktionären den gebotenen Einfluss und die Kontrolle auf bzw. über ihr Unternehmen. Gleichzeitig schützen wir die Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitern und leisten unseren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

2 Wie kann ich an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen?

Alle Aktionäre, die sich bis spätestens Mittwoch, den 5. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (eingehend), zur Hauptversammlung unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben, sind gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein Nachweis durch den Letztintermediär in Textform in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.

Die Anmeldung und der Nachweis haben in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der Anschrift Deutsche Pfandbriefbank AG, Hauptversammlung 2021, c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München oder unter der E-Mail-Adresse inhaberaktien@linkmarketservices.de zu erfolgen. Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Stimmrechtskarten mit den persönlichen Zugangsdaten für die virtuelle Hauptversammlung übersandt.

3 Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt, um an der virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen?

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine aktuelle Version eines der folgenden Browser verwenden: Microsoft Edge, Firefox, Chrome oder Safari. Außerdem muss JavaScript aktiviert sein.

4 Was mache ich, wenn ich keine Einladung zur Hauptversammlung bekommen habe?

In diesem Fall bitten wir Sie, sich mit Ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

5 Wie kann ich mein Stimmrecht ausüben?

Ihr Stimmrecht können die Aktionäre durch Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisung an Stimmrechtsvertreter ausüben, jeweils in Papierform als auch in elektronischer Form. Diese Möglichkeiten bestehen schon im Vorfeld der Hauptversammlung und online auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung. So können Sie auch die Erläuterungen des Vorstands und die Fragenbeantwortung in ihre Stimmrechtsausübung einfließen lassen. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Hauptversammlungseinladung.

6 Zu welchem Stichtag muss ich Aktien der Deutsche Pfandbriefbank AG halten, um stimmberechtigt zu sein?

Um stimmberechtigt zu sein, müssen Sie auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweistichtag oder auch Record Date genannt), also am 21. April 2021, 0:00 Uhr (MESZ), im Besitz der Aktien sein.

7 Können auch Nichtaktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen?

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten in Bild und Ton live im Internet unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ verfolgt werden.

Darüber hinaus wird von der Rede des Vorstands eine Aufzeichnung erstellt, die nach der virtuellen Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse verfügbar ist. Die wesentlichen Inhalte der Reden des Vorstandsvorsitzenden sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden werden darüber hinaus bereits vorab, spätestens am Mittwoch, den 5. Mai 2021 über das HV-Portal zugänglich gemacht.

Die Übertragung der im Anschluss an die Rede des Vorstands stattfindenden Beantwortung der Fragen der Aktionäre durch den Vorstand sowie die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte ist dagegen allein den Aktionären vorbehalten, die sich hierzu über das HV-Portal eingeloggt haben.

8 Als Aktionär habe ich die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Wie mache ich das bei einer virtuellen Hauptversammlung?

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des COVID-19-Gesetzes hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Aktionäre ihre Fragen bis spätestens Dienstag, den 11. Mai 2021, 12:00 Uhr (MESZ) (eingehend) über das HV-Portal unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ einreichen können.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

9 Werden Fragen vorab beantwortet und die Antworten den Aktionären zugänglich gemacht?

Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab über das HV-Portal zu beantworten.

Der Vorstand beabsichtigt ferner, Fragen von Aktionären, die der Gesellschaft bis zum 6. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ) über das HV-Portal zugehen, bereits vorab, spätestens im Laufe des 10. Mai 2021, unter namentlicher Nennung des jeweiligen Aktionärs über das HV-Portal zu beantworten, wenn und soweit der die jeweilige Frage stellende Aktionär einer solchen Vorabbeantwortung nicht explizit widerspricht. Auch im Falle einer Vorabbeantwortung über das HV-Portal wird der Vorstand diese Fragen (nochmals) während der Hauptversammlung beantworten.

10 Wird mein Name bei der Veröffentlichung der Aktionärsfragen oder Stellungnahmen bekannt gemacht?

Bei der Beantwortung von Fragen während der Hauptversammlung wird der Name des Fragestellers offengelegt (soweit Fragen individuell beantwortet werden), wenn und soweit mit der Übermittlung der Frage nicht explizit der Offenlegung des Namens widersprochen wurde.

Entsprechendes gilt für eine etwaige Vorabveröffentlichung von Fragen und gegebenenfalls Antworten sowie für von Aktionären eingereichten Stellungnahmen über das HV-Portal im Vorfeld der Hauptversammlung: Auch in diesem Fall wird der Name des Aktionärs offengelegt, wenn mit Übersendung der Frage bzw. Stellungnahme nicht explizit widersprochen wurde.

11 Kann ich in der Hauptversammlung einen Gegenantrag stellen oder einen Wahlvorschlag machen?

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sollen die Gegenanträge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Dienstag, den 27. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), (eingehend) unter der Anschrift Deutsche Pfandbriefbank AG, Investor Relations, z.Hd. Herrn Michael Heuber, Parkring 28, 85748 Garching, mit Begründung an die Gesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung eines Gegenantrags braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2, Abs. 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im HV-Portal unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ veröffentlicht.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Dienstag, den 27. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (eingehend) ebenfalls ausschließlich an die oben genannte Adresse zu richten. Solche Vorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

12 Habe ich die Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme?

Die Ausgestaltung als virtuelle Hauptversammlung auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes bringt es mit sich, dass Aktionäre nicht die Möglichkeit haben, sich in der Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern. Die Gesellschaft bietet daher ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären die Möglichkeit an, vor der virtuellen Hauptversammlung Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft im HV-Portal unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ einzureichen.

13 Warum schlagen Vorstand und Aufsichtsrat nur eine Dividende in Höhe von € 0,26 je dividendenberechtigter Stückaktie vor?

Mitte Dezember 2020 hatte die EZB an die von ihr beaufsichtigten Banken eine Empfehlung zur Begrenzung der Dividendenzahlungen bis zum 30. September 2021 ausgesprochen. Auf Basis des guten Jahresergebnisses 2020 und vorbehaltlich der Zustimmung und Anforderungen der EZB werden Vorstand und Aufsichtsrat der pbb den Aktionären die Ausschüttung einer Dividende von € 0,26 je

dividendenberechtigter Stückaktie vorschlagen, die dem maximalen Betrag gemäß der geltenden Empfehlung der EZB entspricht.

Die EZB hatte ferner angekündigt, ihre aktuelle Dividendenbeschränkung zum 30. September 2021 aufzuheben, sofern dem keine materiell schlechtere Entwicklung entgegensteht. Abhängig von dieser Überprüfung wird die pbb die Möglichkeit weiterer Dividendenzahlungen prüfen. An ihrer langfristig orientierten Dividendenpolitik mit einer Ausschüttungsquote von 50% plus einer Sonderdividende von 25% (jeweils bezogen auf den IFRS-Konzerngewinn nach Steuern und AT1-Coupon) hält die pbb unverändert fest.